

Eingabe des Vereinsvorstandes an die Tit. Zentralkommission der Schweiz. gemeinn. Gesellschaft betreffend Verwendung des Armenlehrerbildungs-Fondes der Kommission zur wohlwollenden Berücksichtigung empfohlen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins**

Band (Jahr): **25 (1906)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eingabe des Vereinsvorstandes

an die Tit.

Zentralkommission der Schweiz. gemeinn. Gesellschaft

betreffend

Verwendung des Armenlehrerbildungs-Fondes

der Kommission zur wohlwollenden Berücksichtigung empfohlen.

1. Der Armenlehrerbildungs-Fond entspricht einem großen und dringenden Bedürfnis, soll seinem Zwecke erhalten bleiben, und soll nicht geschmälert, vielmehr geäufnet werden.

2. Die Verwaltung und Verwendung des Armenlehrer-Fondes wird einer ständigen Kommission übertragen. — In dieser Kommission soll der Vorstand des Schweiz. Armenerziehervereins vertreten sein.

3. Aus dem genannten Fonde können Stipendien verabfolgt werden:

An Seminaristen und Lehramtskandidaten, welche Lust und Fähigkeiten besitzen, sich dem Armenerzieherberufe zu widmen und von denen die erforderlichen Ausweise vorliegen und zwar:

- a) Für Seminaristen während der ganzen Dauer der Studienzeit am Seminar.
- b) Vor allem Seminaristen, welche sich im dritten oder vierten Seminarkurse für den Armenerzieherberuf entscheiden und hiefür gehörig qualifiziert sind.
- c) Die Größe der jeweiligen Stipendien richtet sich nach dem Stande der Kasse.
- d) Während der Studienzeit hat sich die Kommission alljährlich über die Stipendiaten in Hinsicht von Studien-erfolg und Betragen genau zu erkundigen, sich ihre Zeugnisse vorweisen zu lassen und eventuell daherige Beschlüsse zu fassen.

4. Die genannten zwei Kategorien a und b der Stipendiaten haben sich zu verpflichten, sofort nach Vollendung der Seminarstudienzeit, bzw. sobald sich Gelegenheit bietet, die

Stelle eines Armenerziehers an einer schweizerischen Anstalt zu übernehmen und zwar auf die Dauer von 2—3 Jahren. (Der Wechsel von Anstalten in dieser Zeit ist gestattet).

5. Sollte der betreffende Lehramtskandidat oder Lehrer dem Rufe der Kommission für Uebernahme einer Armenerzieherstelle nicht Folge leisten, oder auch vor der vorhin bezeichneten Zeit den Beruf verlassen, so *kann* die Rückvergütung der gemachten Stipendien verlangt werden. — Die Größe der Rückzahlung setzt die Kommission fest. —

6. Es können auch an solche Lehrer oder Armenerzieher Stipendien nach erfolgten daherigen Ausweisen und Empfehlungen verabreicht werden, welche sich im Armenerzieherberuf weiter ausbilden und vielleicht daherige Studienreisen machen wollen, insbesondere behufs Uebernahme einer Vorsteherstelle.

7. Insofern die Stipendien, resp. das jährliche Erträgnis des Armenlehrer-Fondes, nicht die in lit. 2 und 5 bezeichnete Weise hinreichende Verwendung finden sollte, können auch Armenerziehern, welche schon in einer Anstalt wirken und sich als solche Erzieher durch Treue und Tüchtigkeit besonders qualifizieren, in den ersten 2 Jahren nach Vollendung des Seminars und Uebernahme der Stelle in einer Anstalt noch entsprechende Zulagen (Gratifikation) zu ihrer Besoldung als Aufmunterung zum weiteren Verbleiben gemacht werden.

Das festgesetzte Reglement betr. den genannten Stipendien ist:

- a) Sämtlichen Seminardirektionen und Erziehungsdirektionen gedruckt mitzuteilen, mit Begleitschreiben, in welchem sie freundlich eingeladen werden, sich dieser Angelegenheit warm anzunehmen.
- b) Es ist das Reglement alljährlich bei Beginn der Seminar-kurse von der Direktion den sämtlichen Seminaristen zu eröffnen.
- c) Alljährlich soll dasselbe auszüglich, aber unter Hinweis auf den Wortlaut in der schweiz. Lehrerzeitung und vielleicht in andern Schulblättern bekannt gegeben werden.
- d) Ebenso soll das Reglement alljährlich auch im Vereinsheft des Schweiz. Armenerziehervereins auszüglich erscheinen.

Zürich, den 20. Februar 1906.

Der Vorstand
des Schweiz. Armenerziehervereins.